

Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 35/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 04.09.2026

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2026 finden in der Gemeinde Bösel die **Kommunalwahlen (Landratswahl, Bürgermeisterwahl, Kreistagswahl und Gemeinderatswahl)** statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und ggf. für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl des Landrates ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber und bei der Wahl des Bürgermeisters ein Bewerber-Feld.
3. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für die Landratswahl, eine Stimme für die Bürgermeisterwahl, drei Stimmen für die Kreiswahl und drei Stimmen für die Gemeindewahl.
4. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem ihre Stimmen gelten sollen. Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, so gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie das Feld für die Ja-Stimme oder die Nein-Stimme entsprechend kennzeichnet.

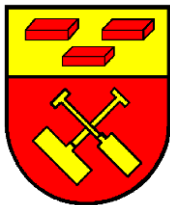
Die wählende Person kann

1. bei der **Wahl des Landrates**

lediglich eine Stimme für einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

2. bei der **Wahl des Bürgermeisters**

lediglich eine Stimme im Feld für die Ja-Stimme oder die Nein-Stimme abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 35/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 04.09.2026

3. bei der **Wahl des Kreistages** sowie des **Gemeinderates** jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!

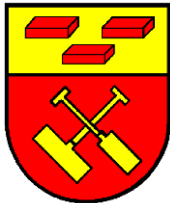
5. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

6. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an den genannten Wahlen **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 35/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 04.09.2026

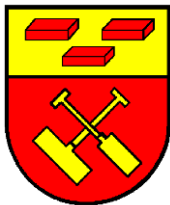
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden. Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis- und Gemeindewahlen sowie die Wahl des Landrates und des Bürgermeisters benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

- 7. Erhält bei der Direktwahl des Landrates von mehreren Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet für diese Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die möglicherweise durchzuführende Stichwahl findet am 27. September 2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

- 8. Erhält der Kandidat der Bürgermeisterwahl weniger Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, so wird eine neue Direktwahl gem. § 45 n NKWG durchgeführt.
- 9. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin/ einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 35/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 04.09.2026

11. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt ist, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert wurde oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Hermann Block